



Empfehlung Nr. 6/2025

vom 11. Dezember 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Mesocco

Die Post eröffnete der Gemeinde Mesocco am 13. Mai 2025, dass die Poststelle Mesocco geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinde Mesocco gelangte mit Eingabe vom 13. Juni 2025 an die Eidgenössische Postkommission PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 11. Dezember 2025.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Mesocco als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist und
3. die Eingabe der Gemeinde frist- sowie formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz [PG]) und
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG



überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Mesocco erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Mesocco nahm die Gelegenheit, zum Dossier Stellung zu nehmen, mit Schreiben vom 25. August 2025 wahr. Der Kanton Graubünden reichte mit Datum vom 20. August 2025 eine Stellungnahme zum Entscheid der Post vom 13. Mai 2025 betreffend die Schliessung der Poststelle Mesocco mit einer Postagentur als Ersatzlösung ein. Dabei erklärte der Kanton Graubünden, dass Mesocco der Hauptort des oberen Misox sei und sich dort seit der Schliessung der Poststelle San Bernardino im Jahre 2017 die einzige Poststelle des oberen Misox befinde. Die gesamte Mesolcina weise im Vergleich zu anderen Regionen des Kantons ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum auf. Aufgrund der touristischen Entwicklungspläne für San Bernardino und das obere Misox werde davon ausgegangen, dass diese positive Dynamik anhalten werde. Entsprechend dürfe die Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen in der oberen Mesolcina aufgrund der Bedürfnisse des Tourismus, des lokalen Gewerbes und der Erst- und Zweitwohnenden zunehmen. Die bestehende Poststelle in Mesocco erbringe wichtige Dienstleistungen für Privatpersonen, Gewerbetreibende und die Tourismusbetriebe - gerade nach der bereits erfolgten Schliessung der Poststelle in San Bernardino zugunsten einer Agenturlösung.
2. Die Gemeinde Mesocco mandatierte einen Rechtsanwalt, der sie im Verfahren vor der PostCom vertritt. Dieser bezeichnete die Eingabe vom 13. Juni 2025 als Beschwerde gemäss Art. 34 Abs. 3 VPG und die Post als Beklagte. Einleitend wurde ausgeführt, dass der Entscheid der Post angefochten werde. Offenbar wird davon ausgegangen, dass es sich beim Entscheid der Post um eine Verfügung gemäss Art. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) handelt, welche deren Anforderungen in formeller und materieller Sicht zu entsprechen hat. Dabei wird verkannt, dass das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur kein Verfahren nach VwVG sondern ein im öffentlichen Recht des Bundes geregeltes Verfahren «sui generis» ist. Das Dialogverfahren zwischen der Post und den Behörden der betroffenen Gemeinden gemäss Art. 34 Abs. 1 VPG ist ein Anhörungsverfahren, welches mit einer einvernehmlichen Lösung oder einem Entscheid der Post endet. Wird die PostCom von einer betroffenen Gemeinde angerufen, so wird gemäss Art. 34 Abs. 4 VPG ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durchgeführt (Art. 14 Abs. 6 PG). Es mündet in einer Empfehlung der PostCom an die Adresse der Post. Dabei sind weder der im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffene Entscheid der Post noch die von der PostCom anlässlich des Schlichtungsverfahrens abgegebene Empfehlung Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG.
3. Das Schlichtungsverfahren nach Art. 34 VPG ist unentgeltlich (Art. 34 Abs. 6 VPG). Eine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteikostenentschädigung ist nicht vorhanden, weshalb die PostCom nicht weiter auf das bezügliche Gesuch der Gemeinde Mesocco eingeht.
4. Im Rahmen der Eingaben kritisiert die Gemeinde Mesocco, dass die Post im Entscheid vom 13. Mai 2025 auf verschiedene Punkte nicht eingehe. So würden die Folgen der Schliessung der Poststelle Mesocco für die Gemeinde Soazza und für die einzige in der Region verbleibende Poststelle Roveredo nicht erwähnt. Zu den Öffnungszeiten der Postagentur würden keine Angaben gemacht, weshalb nicht überprüft werden könne, ob diese angemessen seien. Zu den Bedürfnissen von Menschen mit motorischen Behinderungen würde geschwiegen. Im Weiteren habe die Post darauf verzichtet, eine Stellungnahme zu den von der Gemeinde behandelten Themen abzugeben. Man habe sich lediglich darauf beschränkt, ein zusammenfassendes Dossier zu übermitteln, ohne auf die in der Beschwerde dargelegten Verstösse gegen das PG und die VPG einzugehen. Diese Verstösse seien somit unbestritten und würden vollständig bestätigt.

Das Postgesetz sowie die dazugehörige Verordnung enthalten keine Vorschriften betreffend Form und Inhalt des Entscheides der Post. Da es sich beim Entscheid der Post nicht um eine Verfügung handelt, hat der Entscheid der Post entgegen den Vorstellungen der Gemeinde Mesocco nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht gemäss Art. 35 VwVG zu genügen. Das Gesetz sieht zudem keine Möglichkeit vor, den Entscheid der Post anzufechten (Urteil des BVGers A-2662/2021

vom 22. Februar 2023).

Überdies gibt es im Schlichtungsverfahren vor der PostCom keine gesetzliche Grundlage für die Anwendung des zivilprozessualen Grundsatzes, wonach alle Vorbringen, die von der Gegenpartei nicht bestritten werden, als erwiesen gelten. Damit geht die bezügliche Auffassung der Gemeinde Mesocco fehl.

5. Gemäss Praxis der PostCom muss der Entscheid der Post den Sachverhalt schildern und die neue Lösung für die Postversorgung festlegen. Nur wenn die Ersatzlösung und auch der konkrete Agenturpartner im Zeitpunkt der Überprüfung durch die PostCom feststehen, kann diese prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten (siehe nachfolgend III. Ziffern 19 ff.) eingehalten hat (vgl. dazu Ziff. III. 2 der Empfehlung 7/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Martigny 2 Bourg und Ziff. III. 5 ff. Empfehlung 13/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Coldrerio; alle Empfehlungen der PostCom sind publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>). Diesen wesentlichen Anforderungen entspricht der Entscheid der Post vom 13. Mai 2025.
6. Die Gemeinde Mesocco hält im Weiteren dafür, dass der Entscheid der Post aufgrund fehlender Zeichnungsberechtigungen der für die Post CH Netz AG Unterzeichnenden bzw. in Ermangelung des Eintrags solcher ins Handelsregister mangels Legitimation nichtig sei. Da es sich beim Entscheid der Post nicht um eine Verfügung handelt, muss dieser auch nicht die entsprechenden Legitimationsvoraussetzungen erfüllen und eine Nichtigkeit kann nicht vorliegen. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Zeichnungsberechtigung durch die PostCom gesetzlich nicht vorgesehen. Der guten Ordnung halber kann indessen festgehalten werden, dass Nadia von Veltheim, Vorsitzende der Geschäftsleitung und Mitglied des Verwaltungsrates der Post Immobilien AG, als Leiterin ad interim der zuständigen Post CH Netz AG den Entscheid gezeichnet hat.
7. Im Weiteren ist im Kontext der «Nicht-Verfügung» hervorzuheben, dass es im Verfahren nach Art. 34 VPG auch keine Grundlage für ein förmliches Beweiserhebungsverfahren gibt. Für förmliche, mithin allenfalls sogar anfechtbare Entscheide über Beweisanträge der Parteien existiert keine rechtliche Grundlage (vgl. dazu Ziffer III. 8 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 betreffend Poststelle St-Sulpice).

Die Gemeinde Mesocco hält verschiedentlich dafür, dass die Post keine Beweise für die gemachten Angaben vorlegen würde, weshalb diese Informationen bestritten würden. So würden keine Beweise, Studien und/oder Statistiken vorgelegt werden, dass es einen konstanten Rückgang der Transaktionen in der Filiale Mesocco gegeben habe und dass sich dieser Rückgang auch in den folgenden Jahren fortsetzen würde.

Zwar gibt es im Rahmen des nach Art. 34 Abs. 4 VPG geführten Schlichtungsverfahrens kein förmliches Beweiserhebungsverfahren, indessen prüft die PostCom die von der Post gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen auf Plausibilität. Zudem erhielt die Gemeinde Mesocco entsprechen dem vorgesehenen Verfahrensablauf das Postdossier zur Stellungnahme. Von dieser Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen, nahm die Gemeinde im Rahmen der Eingabe vom 25. August 2025 ausgiebig Gebrauch. Die Stellungnahmen der Gemeinde finden im Rahmen der vorliegenden Empfehlung Eingang und werden erörtert. Schliesslich wendet sich die PostCom bei allfälligem Vorliegen von Unstimmigkeiten im Postdossier, die für die Sache tatsächlich relevant sind, an die Post. Mit den entsprechenden klärende bzw. korrekten Auskünfte werden Unklarheiten bereinigt. Die Dokumentation und Informationen der Post in der vorliegenden Angelegenheit sind nachvollziehbar und verständlich, mithin plausibel.

8. Es wird von der Gemeinde Mesocco geltend gemacht, dass das Postdossier nur zu einem minimalen Teil ins Deutsche und Französische übersetzt worden sei. Da allenfalls nicht alle Mitglieder der PostCom die italienische Sprache beherrschen würden, werde ausdrücklich um eine wörtliche Übersetzung der gesamten Dokumentation zu diesem Verfahren ins Französische und Deutsche gebeten. Andernfalls würde dies zu einem schwerwiegenden Formfehler führen, der im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung jeglicher Entscheidung beanstandet werden könnte.

Die Post ist nicht an die Empfehlung der PostCom gebunden, sondern entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der entsprechenden Poststelle oder Postagentur. Gegen diesen Entscheid gibt es kein Rechtsmittel (Urteil des BVGers A-6351/2017 vom 26. April 2018). Eine Anfechtung wegen eines Formfehlers ist also

nicht vorgesehen.

Verfahrensbeteiligte haben den Anspruch darauf, dass ein Verfahren in einer der Amtssprachen geführt wird (vgl. Art. 6 Abs. 1 f. Sprachengesetz). Die Behörden sind hingegen nicht verpflichtet, das Verfahren in mehreren Amtssprachen zu führen und Dokumente in alle Amtssprachen übersetzen zu lassen. Die PostCom wendet den allgemeinen Grundsatz an, dass sie das Verfahren in der Sprache führt, in der das Gesuch gestellt wird. Vorliegend ist dies die italienische Sprache.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass entsprechend Art. 12 Abs. 2 des Geschäftsreglements der Postkommission für jedes Geschäft eine Referentin oder ein Referent bestimmt wird. Dabei entspricht die Verfahrenssprache der Muttersprache der mehrsprachigen Referentin oder des mehrsprachigen Referenten. Die Angelegenheit wird im Rahmen der regelmässigen Sitzungen der PostCom von der Referentin bzw. dem Referenten ausführlich dargelegt und im Plenum eingehend besprochen, worauf ein Beschluss betreffend die Empfehlung gefasst wird. Die Bedenken der Gemeinde Mesocco hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der PostCom aufgrund von sprachlichen Barrieren sind also unbegründet.

Dialogverfahren

9. Die Gemeinde Mesocco hält im Zusammenhang mit dem Dialogverfahren dafür, dass die Post keine einvernehmliche Lösung angestrebt habe. Die Post habe die Gemeinde lediglich über die Entscheidung informiert, die Poststelle in Mesocco zu schliessen und habe sie damit vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Gespräche hätten nur pro forma stattgefunden und nicht mit der Absicht, tatsächlich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Zudem hätten zwischen der Post und der Gemeinde lediglich zwei Treffen anstatt der wie in diesen Fällen üblichen drei Treffen stattgefunden.

Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder auch Ziff. III. 5 b und 5 c der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier NE). Es sind primär die Umstände der Veränderung inklusive Ersatzlösung und nicht die Veränderung an sich, zu denen die Post mit den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Dialog führen muss. Diese Pflicht zur Dialogführung beinhaltet etwa, dass die Post zur Prüfung von Alternativen bereit ist, welche die Gemeindebehörden vorschlagen oder dass die Post die Gemeindebehörden in die konkrete Ausgestaltung der Ersatzlösung einbezieht. So muss die Post die Gemeindebehörden zur Auswahl des Agenturpartners anhören und entsprechende Vorschläge und Bedenken ernsthaft prüfen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich mehr als ein Gespräch mit den Gemeindebehörden geführt werden muss. Die genaue Anzahl der erforderlichen Gespräche ergibt sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls (vgl. dazu Ziffer III. 4.4-4.6 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 betreffend Poststelle Genève 13 Charmilles).

Im vorliegenden Fall hat die Post mit der Gemeinde Mesocco am 31. Oktober 2024 das erste Gespräch geführt. Dabei erläuterte die Post die Situation der Poststelle Mesocco und stellte der Gemeinde die vorhandenen Alternativen vor. Die Poststelle Mesocco solle durch eine Postagentur ersetzt werden. Im Rahmen des Gespräches beantworte die Post die zahlreichen Fragen der Vertreter der Gemeinde und ersuchte diese darum, bei der Suche nach einem Partner mitzuwirken, da diese die lokalen Gegebenheiten besser kenne und es daher einfacher sei, einen Partner zu finden, der gut in das lokale Gefüge integriert und anerkannt sei. Anlässlich des zweiten Gesprächs am 18. Februar 2025 stellte die Post den Coop-Supermarkt an der an der Stradón 20 in Mesocco als Agenturpartner vor. Diesbezüglich wies die Gemeinde darauf hin, dass das Geschäft bald wegen Umbauarbeiten für mehrere Monate geschlossen sei. Mit E-Mail vom 31. März 2025 teilte die Gemeinde mit, dass man, wie vorgesehen, nicht bereit sei, der Variante mit Postagentur im Coop-Supermarkt in Mesocco zuzustimmen und es für gerechtfertigt sowie notwendig halte, für den Erhalt der Poststelle in Mesocco zu kämpfen.

Die Gemeinde erhielt somit die Gelegenheit, sich ausführlich zu den geplanten Änderungen zu äus-

sern und Fragen zu stellen (bspw. zu den Nutzungszahlen der Poststelle, welche die Post der Gemeinde präsentierte oder zu den genauen Erreichbarkeitswerten im Kanton Graubünden) bzw. Vorschläge für die Postversorgung in der Gemeinde zu machen. Auch hatte die Gemeinde zwischen den beiden Treffen mehr als drei Monate Zeit, um Abklärungen zu treffen, interne Gespräche zu führen und Partner für eine Postagentur vorzuschlagen, wobei auf Letzteres verzichtet wurde. Aufgrund dieser konkreten Umstände waren in diesem Fall zwei Gespräche angemessen. Gemäss der vorgehend erläuterten Praxis der PostCom sind überdies entgegen den Ausführungen der Gemeinde nicht standardmässig drei Treffen erforderlich.

10. Die Gemeinde Mesocco bringt Bedenken hinsichtlich des korrekten Einbezugs der Gemeindebehörden von Soazza und Lostalio durch die Post im Dialogverfahren vor. In beiden Gemeinden würde es keine Poststelle geben.

Vorab ist diesbezüglich entgegenzuhalten, dass die Post mit E-Mail vom 31. März 2025 die Nachbargemeinde Soazza als mitbetroffene Gemeinde über die Auswirkungen der in Mesocco geplanten Veränderung auf das örtliche Postangebot orientierte und einen formellen Dialog angeboten hat. Anlässlich des Treffens mit der Post am 28. April 2025 führte die Gemeinde Soazza aus, dass man den Unmut der Gemeinde Mesocco über die Änderung in der Postversorgung verstehen würde. Indessen sei man der Ansicht, dass die Änderungen betreffend die Sendungsabholung die Postversorgung für die Bevölkerung in der Gemeinde nicht beeinflussen würde. Mit E-Mail vom 6. Mai 2025 bestätigte die Gemeinde Soazza der Post, dass die Einholung einer Zweitmeinung der PostCom, also die Anrufung der PostCom zwecks Abgabe einer Empfehlung, nicht beabsichtigt sei. Die Post hat demnach dieser Gemeinde ordnungsgemäss einen Dialog im Sinne von Art. 34 Abs. 1 VPG angeboten bzw. mit dieser einen solchen geführt.

Demgegenüber grenzt die Gemeinde Lostalio nicht an die Gemeinde Mesocco und verfügt über eine Postagentur, aber nicht über eine Poststelle. Die Gemeinde Mesocco hält dafür, dass viele Einwohner von Lostalio aus Tradition, Bequemlichkeit und politischen Gründen (Wahlkreis) eher mit der Gemeinde Mesocco als mit der Gemeinde Roveredo verbunden seien und ihre Postgeschäfte regelmässig in der Poststelle von Mesocco erledigen würden.

Da die Poststelle von Mesocco keine Abholstelle für avisierte Sendungen bzw. avisierte Spezialsendungen für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lostalio ist, kann Letztere nur betroffen sein, wenn die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen sowie Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (vgl. dazu Ziffer I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG und Ziffer III. 4 der Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines.).

Im vorliegenden Fall ist nicht plausibel, weshalb ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen sowie Einwohner der Gemeinde Lostalio auf der Poststelle Mesocco mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen. In Lostalio gibt es eine Postagentur, womit die meisten Postgeschäfte vor Ort getätigt werden können. Avisierte Spezialsendungen sind in der Poststelle Roveredo abzuholen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich die Einwohner von Lostalio aufgrund von Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangeboten und Freizeitaktivitäten auch für die Tätigkeit von Postgeschäften eher in Richtung Roveredo sowie Bellinzona, mithin in Richtung eines Zentrums des Kantons Tessin orientieren, denn in Richtung Mesocco. Eine Mitbetroffenheit der Gemeinde Lostalio liegt daher nicht vor und die Post war nicht verpflichtet, mit dieser einen Dialog nach Art. 34 VPG zu führen.

11. Verschiedentlich macht die Gemeinde Mesocco geltend, dass von der Post keine genügenden Informationen bzw. Belege vorgelegt würden, damit die im Rahmen des Dialogverfahrens und im Postdossier vorgelegten Zahlen zur Nutzung der Poststelle Mesocco eingehend verifiziert werden könnten. Ein solcher Rückgang der Nutzung werde daher bestritten. In den Akten würde sich lediglich ein allgemeiner statistischer Vergleich zur Nutzung der Poststelle in den Jahren von 2014 bis 2023 ohne Angaben der Quelle finden. Aus diesen Daten würde sich keine Tendenz bzw. keine Prognose für die Zukunft ableiten lassen. Da eines der Hauptziele der Strategie der Post für den Zeitraum von 2025 bis 2028 die Selbstfinanzierung des Universaldienstes sei, sei darüber hinaus

erstaunlich, dass im Dossier der Post keine Hinweise auf die finanziellen Folgen der Umwandlung der Poststelle Mesocco in eine Postagentur aufzufinden seien.

12. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturnetzes (Art. 33 VPG). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE). Dementsprechend ist die Post nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wider. Die Offenlegung der Volumen der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Die Volumen der Poststelle Mesocco wurden im Dialogverfahren und im Dossier, welches der Gemeinde Mesocco zur Stellungnahme zuzuging, offengelegt. Die Post ist dagegen nicht verpflichtet, den Gemeindebehörden Daten zu finanziellen Folgen der Umwandlung der Poststelle Mesocco in eine Postagentur offenzulegen, weil die wirtschaftliche Situation der Poststelle gerade nicht zu den Kriterien gehört, die bei der Schliessung von Poststellen aus rechtlicher Sicht Bedeutung zukommt. Die Post könnte selbst wirtschaftlich rentable Poststellen schliessen, solange sie sich an den Vorgaben von Art. 33 VPG orientiert und diese sowie alle anderen Vorgaben für die Schliessung von Poststellen einhält.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen (zur Prüfungsbefugnis vgl. Ziff. III. oben). Die PostCom geht deshalb nicht näher auf die Argumentation der Gemeinde Mesocco zu diesem Thema ein.

13. Die Post hat somit die Voraussetzung der Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt. Verfahrensfehler liegen keine vor.

Erreichbarkeitsvorgaben

14. Nach Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die Gemeinde Mesocco liegt in der Raumplanungsregion Nr. 4338 (Moesa). In dieser Raumplanungsregion verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Mesocco in eine Postagentur eine Poststelle und fünf Postagenturen.
15. Zudem muss das Poststellen- und Postagenturnetz gemäss Art. 33 Abs. 4 VPG gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Graubünden per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 97.26%. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

In diesem Zusammenhang machte die Gemeinde Mesocco geltend, dass die Post keine Daten zur Erreichbarkeit vorgelegt habe, die nach einer zertifizierten und genehmigten Methode im Sinne von Art. 33 Abs. 6 f. VPG berechnet worden seien. Daher sei es unmöglich gewesen, die Einhaltung der geforderten Parameter zu überprüfen.

Die Resultate der Erreichbarkeitsberechnungen werden von der PostCom geprüft und im Jahresbericht publiziert (siehe Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte>), wo die Resultate für alle zugänglich sind.

Gemäss Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG muss die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung die Einhaltung der Vorgaben an die Erreichbarkeit überprüfen. Diese Vorschrift ist jedoch nicht dahingehend zu interpretieren, dass der Gemeindebehörde für das Anhörungs- oder Schlichtungsverfahren die jährliche Berichterstattung der Post an die PostCom und das Dossier der PostCom zur Zertifizierung sowie Genehmigung der entsprechenden Messmethoden vorzuliegen haben. Dies findet im Recht offensichtlich keinen Rückhalt. Solche Angaben - die im Übrigen teilweisen Geschäftsgeheimnisse der Post enthalten - müssen weder die Aufsichtsbehörde noch die Post der Gemeinde Mesocco für ein Anhörungs- oder Schlichtungsverfahren offenlegen (vgl. dazu Ziffer III. 8 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 betreffend Poststelle St-Sulpice).

16. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) bzw. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Mesocco wird als ländliche Gemeinde ohne städtischen Charakter definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit nicht zur Anwendung.
17. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 5. September 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

18. Anders als die Gemeinde annimmt, wird die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG pro Kanton und nicht pro Ortsteil (wie San Bernardino und Pian San Giacomo) oder pro Haushalt berechnet. Zudem geht es in Art. 33 Abs. 4 VPG um die Erreichbarkeit des Poststellen- und Postagenturnetzes und nicht um die Erreichbarkeit von Poststellen allein. Da die Poststelle Mesocco durch eine Postagentur ersetzt wird und der Ortsteil San Bernardino weiterhin über eine eigene Postagentur verfügt, ändert sich an der Erreichbarkeit grundsätzlich nichts. Die Post hat somit alle Vorgaben für die Erreichbarkeit erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

19. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl*

Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde. Die Post war somit nicht gehalten, auch den Zeitbedarf für die Reise zur Poststelle Roveredo auch ab den Ortsteilen San Bernardino und Pian San Giacomo aufzuzeigen.

20. Die Poststelle Roveredo ist mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 39-41 Minuten ab der Poststelle Mesocco erreichbar. Die Rückreise dauert inklusive Fussmarsch 44 Minuten. Der Bus verkehrt halbstündlich. Der Zeitbedarf für die Tägung eines Postgeschäftes auf der Poststelle Roveredo (inklusive Hin- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr sowie die Fusswege) beträgt etwa 1.75 Stunden. Die Fahrzeit mit dem PW beträgt 16 Minuten. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mesocco werden die Poststelle Roveredo jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Mesocco ist eine Postagentur im Coop-Supermarkt geplant. Dieser befindet sich an der Stradón 20 in Mesocco und ist 70 m von der Poststelle Mesocco entfernt. Der von der Gemeinde Mesocco erwähnte Umbau des Geschäfts wurde gemäss Medien Ende Juni 2025 beendet.
21. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Auf der Website der Post sind die Angebote der Partnerfilialen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Mesocco ist indessen das gesamte Standardangebot verfügbar.
22. Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard usw.) beglichen werden.
23. Die Gemeinde Mesocco moniert, dass mit der Schliessung der Poststelle Mesocco die nächstgelegene Poststelle für die Einwohner der Gemeinde Mesocco, zu der auch die Ortsteile Pian San Giacomo und San Bernardino gehören würden, diejenige in Roveredo sei. Es sei die einzige Poststelle, die in der Region Moesano übriggeblieben sei. Die Post habe die Entfernungen zwischen der Gemeinde Mesocco und der Poststelle in Roveredo nicht berücksichtigt. So würde die Fahrt mit dem Bus zur Poststelle Roveredo gemäss dem geltenden Fahrplan von San Bernardino aus etwa 58 Minuten, von Pian San Giacomo aus etwa 52 Minuten und von Mesocco aus etwa 32 Minuten dauern. In Postagenturen würden weniger Dienstleistungen angeboten als in den Poststellen. Insbesondere seien Barzahlungen und Barabhebungen von Beträgen über 500 Franken nicht möglich. Auch könnten in den Postagenturen keine Betreuungsschriften abgeholt werden. Zudem wird angemerkt, dass in den letzten Jahren in Mesocco die Zahl der Personen im Alter von 65+ Jahren deutlich gestiegen sei und derzeit etwa 25-30% der Bevölkerung ausmachen würde. Darüber hinaus werde in den nächsten 15 Jahren ein weiterer starker Anstieg der Zahl der Personen im Rentenalter erwartet. Ältere Menschen würden im Vergleich zum Rest der Bevölkerung einen stärkeren Zugang zu Zahlungs- und Bargeldabhebungsdiensten über 500 Franken benötigen. Die derzeitige Anbindung von Mesocco und Roveredo an den öffentlichen Nahverkehr würde keinen ausreichenden Zugang zu den unverzichtbaren Dienstleistungen, die nur von der Poststelle selbst erbracht würden, gewährleisten. Dies gelte insbesondere für die schwächeren Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen.
24. In Mesocco wird weiterhin ein bedienter Zugangspunkt angeboten und die Postagentur im Ortsteil San Bernardino der Gemeinde Mesocco wird unverändert weitergeführt. Die Bedenken der Gemeinde Mesocco tragen dem Umstand zu wenig Rechnung, dass Postagenturen gerade jene Dienstleistungen anbieten, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Damit werden die effektiv unverzichtbaren Dienstleistungen erbracht. Die Postagentur im neu renovierten sowie

modernisierten Coop-Supermarkt befindet sich darüber hinaus lediglich rund 70 Meter von der heutigen Poststelle entfernt und ist somit für die Einwohnerinnen sowie Einwohner von Mesocco weiterhin gut zu Fuss erreichbar, soweit sie auch schon die Poststelle zu Fuss erreichen konnten. Mit 65.5 Stunden pro Woche wird die Postagentur deutlich längere Öffnungszeiten haben als die heutige Poststelle mit lediglich 23.5 Stunden pro Woche. Die Agenturkundschaft wird somit auch die Möglichkeit haben, Postgeschäfte ausserhalb der Stosszeiten zu erledigen. Das ist insbesondere für Erwerbstätige und Touristen eine deutliche Verbesserung.

25. In Gebieten wie hier, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Insbesondere die weniger mobile Bevölkerung und die von der Gemeinde Mesocco erwähnten Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Damit ist Mesocco auch für einen allfälligen künftigen Anstieg dieser Bevölkerungsschicht bestens gewappnet.
26. Der Zugang zur Postagentur im Coop-Supermarkt ist für Menschen mit Bewegungsbehinderungen entsprechend den Normen SIA500 barrierefrei. Es gibt automatische Schiebetüren. Eingang und Kassabereich sind rollstuhlgängig. Die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen werden im Sinne von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG genügend berücksichtigt. Dagegen müssen die Türen der Poststelle von Hand geöffnet werden. Zudem scheint der Eingang verhältnismässig schmal. Auch bezüglich Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen stellt die Postagentur also eine erhebliche Verbesserung dar.
27. Die Umstellung in der Postversorgung hat somit nicht nur – wie von der Gemeinde Mesocco befürchtet - Nachteile, sondern auch gewichtige Vorteile, namentlich die längeren Öffnungszeiten und der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs direkt an der Haustüre sowie die bessere Zugänglichkeit der Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen. Dies gilt insbesondere für die weniger mobile Bevölkerung. Es kann also nicht pauschal davon gesprochen werden, dass die von der Gemeinde mehrfach erwähnte sogenannte «traditionelle» Poststelle im Vergleich zu einer Postagentur «besser» ist bzw. wie von der Gemeinde Mesocco wahrgenommen, eine Postagentur einen Abbau der Postdienstleistungen beinhaltet.
28. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Mesocco können avisierte Sendungen in der Postagentur abholen. Ausgenommen sind avisierte Spezi alsendungen. Diese müssen auf der Poststelle Roveredo abgeholt werden. In diesem Zusammenhang macht die Gemeinde Mesocco geltend, dass die Poststelle Roveredo ungeeignet sei, da diese nur über zwei Schalter und eine sehr bescheidene Eingangshalle verfüge. Zudem erscheine die Poststelle in Relation zur aktuellen Kundschaft, die auch aus den Gemeinden Lostallo, Canna, Grono, San Vittore sowie Calanca komme, als zu klein. Spezi alsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden). Deren Zustellung ist selten und die Abholung auf der Poststelle Roveredo ist in diesen wenigen Fällen zumutbar. Es liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte vor, dass der Poststelle Roveredo die Kapazitäten fehlen würden, um die zusätzliche sowie seltene Kundschaft aus Mesocco bedienen zu können, zumal der Bevölkerung in Mesocco zwei Postagenturen zur Verfügung stehen. Die PostCom geht zudem davon aus, dass die Post Massnahmen treffen wird, wenn die Kapazitäten tatsächlich nicht mehr reichen würden.
29. Den möglichen künftigen Einschränkungen des Zugangs zur Poststelle Roveredo aufgrund des Projekts zur Neugestaltung der Gemeinde und das knappe Parkplatzangebot, auf welche die Gemeinde hingewiesen hat, ist mit baurechtlichen Vorschriften bzw. stadtplanerischen Massnahmen und nicht mit postalischen Massnahmen beizukommen. Die PostCom ist in diesen Bereichen nicht zuständig.
30. Im Weiteren weisen der Kanton Graubünden sowie die Gemeinde Mesocco auf das Entwicklungspotential und das Bevölkerungswachstum in der Region hin. In Roveredo sei der Bau von Geschäften, Gewerbebetrieben und einer noch unbestimmten Anzahl neuer Wohneinheiten geplant. In San Bernardino würden Projekte zur Förderung des Tourismus darauf abzielen, das Dorf durch die Wiederbelebung der bestehenden Skilifte und Beherbergungsbetriebe aber auch durch den Bau neuer Infrastrukturen und die Schaffung neuer Dienstleistungen aufzuwerten.

Die PostCom kann die Haltung der kommunalen und kantonalen Vertreter gut nachvollziehen. Indessen ist hinsichtlich dieser Entwicklungsperspektiven in der Region zu bedenken, dass ein Bevölkerungswachstum nicht automatisch zu einer vermehrten Nutzung von Poststellen führt, da sich das Kundenverhalten ändert.

31. Die Post gibt im Dossier an, dass die Geschäftskunden die bisher in der Poststelle Mesocco abgegebenen Sendungen aufgrund der geringen Volumina ohne Einschränkungen auch in der Postagentur aufgeben können. Vor der Umwandlung würden alle diese Geschäftskunden kontaktiert und diesbezüglich informiert werden. Entgegen den Befürchtungen der Gemeinde Mesocco wird es also für die Geschäftskunden in Bezug auf die Postversorgung keine Nachteile bzw. keine Änderungen im Angebot geben.
32. Die Empfehlung der PostCom bezieht sich auf die Schliessung der Poststelle Mesocco mit einer Postagentur im Coop-Supermarkt als Ersatzlösung. Sollte sich diese Ersatzlösung, wie von der Gemeinde befürchtet, nicht realisieren lassen, wird die zustimmende Empfehlung der PostCom hinfällig, da sich die Empfehlung der PostCom immer auf eine bestimmte Ersatzlösung bezieht.
33. Die PostCom hat Verständnis für die Besorgnis der Gemeinde, was geschehen würde, wenn der Agenturpartner den Agenturvertrag mit der Post kündigen würde. Tatsächlich ist es möglich, dass ein Agenturpartner der Post den Betrieb aufgibt oder diesen an einen anderen Standort verlegt. Bei Schliessung oder Verlegung einer Postagentur stehen den Behörden der betroffenen Gemeinden indessen die gleichen Rechte zu, wie bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle (Art. 34 Abs. 1 VPG). Zudem ist hervorzuheben, dass die Post in der Regel einen neuen Agenturpartner sucht, wenn ihr aktueller Agenturpartner den Vertrag mit der Post kündigt. Im vorliegenden Fall kommt die PostCom jedoch zur Beurteilung, dass die Post mit dem Coop-Supermarkt als Agenturpartner alles unternommen hat, um eine nachhaltige Lösung für die Postversorgung in der Gemeinde Mesocco zu realisieren.
34. Die Gemeinde Mesocco verweist darauf, dass Kosteneinsparungen durch Verkürzung der Öffnungszeiten der Poststelle möglich gewesen wären. Die Erfahrungen der Post zeigen aber, dass die Verkürzung der Öffnungszeiten regelmässig zu weiteren Rückgängen bei den Volumina der Poststelle führen. Der Entscheid über eine allfällige Verkürzung der Öffnungszeiten liegt zudem im Ermessen der Post. Schliesslich handelt es sich bei den Öffnungszeiten einer Poststelle nicht um ein Kriterium, das die PostCom bei der Abgabe der Empfehlung nach Art. 34 Abs. 5 VPG überprüfen kann.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

35. Die Gemeinde Mesocco hat sich mit grossem Engagement für die Weiterführung der Poststelle Mesocco eingesetzt. Die PostCom anerkennt dieses grosse Engagement und kann die Besorgnis der Gemeindebehörde und der Bevölkerung von Mesocco angesichts der Entfernung zur Poststelle Roveredo nachvollziehen. Zusammenfassend ist dennoch festzuhalten, dass die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten hat (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Sie hat mit der Postagentur im Coop-Supermarkt alles unternommen, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Lösung für die Postversorgung in Mesocco zu schaffen. Zudem verfügt die Gemeinde im Ortsteil San Bernardino über eine zweite Postagentur. Die Post hat damit auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Abschliessend kann konstatiert werden, dass die Post in der Gemeinde Mesocco weiterhin eine angemessene postalische Grundversorgung gewährleistet.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht weiterhin eine gute postalische Grundversorgung in diesem Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Studio legale e notarile Andrea Toschini, Sig. Avv. Davide Nollo, Piazza 10 / CP 174, 6535 Roveredo
- Dipartimento dell'economia pubblica e socialità, Sig. Marcus Caduff, Presidente del governo, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 5. September 2025 „Ersatz der Poststelle Mesocco durch eine Agentur“